

Gesetz der Volksrepublik China gegen den unlauteren Wettbewerb

中华人民共和国反不正当竞争法 (2019 修正)¹

1993 年 9 月 2 日第八届全国人民代表大会常务委员会第三次会议通过 2017 年 11 月 4 日第十二届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议修订根据 2019 年 4 月 23 日第十三届全国人民代表大会常务委员会第十次会议《关于修改〈中华人民共和国建筑法〉等八部法律的决定》修正

目录

- 第一章 总则
- 第二章 不正当竞争行为
- 第三章 对涉嫌不正当竞争行为的调查
- 第四章 法律责任
- 第五章 附则

第一章 总则

第一条 为了促进社会主义市场经济健康发展，鼓励和保护公平竞争，制止不正当竞争行为，保护经营者和消费者的合法权益，制定本法。

第二条 经营者在生产经营活动中，应当遵循自愿、平等、公平、诚信的原则，遵守法律和商业道德。

本法所称的不正当竞争行为，是指经营者在生产经营活动中，违反本法规定，扰乱市场竞争秩序，损

Gesetz der Volksrepublik China gegen den unlauteren Wettbewerb (Revision 2019)

Verabschiedet am 2.9.1993 auf der 3. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses²; neugefasst am 4.11.2017 auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses³; revidiert gemäß der „Entscheidung über die Revision von acht Gesetzen wie das „Baugesetz der Volksrepublik China““ der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses am 23.4.2019⁴

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Unlautere Wettbewerbshandlungen
- 3. Kapitel: Ermittlungen wegen Verdachts auf unlautere Wettbewerbshandlungen
- 4. Kapitel: Rechtliche Verantwortung
- 5. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Regelungszweck; vgl. § 1 UWG 1993⁵] Dieses Gesetz wird erlassen, um eine gesunde Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu gewährleisten, gerechten Wettbewerb anzuregen und zu schützen, unlautere Wettbewerbshandlungen zu unterbinden und die legalen Rechtsinteressen der Unternehmer und Verbraucher zu fördern.

§ 2 [Generalklausel⁶ und Definitionen; vgl. § 2 UWG 1993] Unternehmer müssen im Rahmen von Produktions- und Betriebsaktivitäten die Prinzipien der Freiwilligkeit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Treu und Glauben achten und das Recht und die Moral des Handels wahren.

Als unlautere Wettbewerbshandlungen bezeichnet dieses Gesetz Handlungen, mit denen der Unternehmer im Rahmen von Produktions- und Betriebsaktivitäten die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, die Ord-

¹ Chinesischer Text in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网] bzw. <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.331488; englisch unter CLI.1.331488(EN).

² Deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 2.9.93/1 (UWG 1993).

³ Chinesischer Text in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网] bzw. <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.304262 (UWG 2017).

⁴ Chinesischer Text in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网] bzw. <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.331473.

⁵ Da die Revision im Jahr 2019 (Fn. 4) nur die §§ 9, 17, 21 und den (neu eingefügten) § 32 betraf, wird ansonsten die Neufassung aus 2017 (Fn. 3) mit der Erstfassung aus 1993 (Fn. 2) verglichen.

⁶ Zur Modifikation dieser zunächst von der Rechtsprechung als solche anerkannten Generalklausel in Abs. 1 siehe *Claus Cammerer*, Die Revision des chinesischen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, in: *Wettbewerb in Recht und Praxis* 2018, S. 1160 ff. (1161 f.).

害其他经营者或者消费者的合法权益的行为。

本法所称的经营者，是指从事商品生产、经营或者提供服务（以下所称商品包括服务）的自然人、法人和非法人组织。

第三条 各级人民政府应当采取措施，制止不正当竞争行为，为公平竞争创造良好的环境和条件。

国务院建立反不正当竞争工作协调机制，研究决定反不正当竞争重大政策，协调处理维护市场竞争秩序的重大问题。

第四条 县级以上人民政府履行工商行政管理职责的部门对不正当竞争行为进行查处；法律、行政法规规定由其他部门查处的，依照其规定。

第五条 国家鼓励、支持和保护一切组织和个人对不正当竞争行为进行社会监督。

国家机关及其工作人员不得支持、包庇不正当竞争行为。

行业组织应当加强行业自律，引导、规范会员依法竞争，维护市场竞争秩序。

第二章 不正当竞争行为

第六条 经营者不得实施下列混淆行为，引人误认为是他人商品或者与他人存在特定联系：

nung des Marktwettbewerbs stört [oder] die legalen Rechtsinteressen anderer Unternehmer oder Verbraucher⁷ schädigt.

Als Unternehmer bezeichnet dieses Gesetz natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit⁸, die die Produktion [oder] den Vertrieb von Waren betreiben oder Dienstleistungen (im Folgenden schließen „Waren“ Dienstleistungen mit ein) anbieten.⁹

§ 3 [Staatliche Aufgaben; vgl. § 3 Abs. 1 UWG 1993; Abs. 2 neu eingefügt] Die Volksregierungen auf allen Stufen müssen Maßnahmen ergreifen, um unlautere Wettbewerbshandlungen zu unterbinden und für einen gerechten Wettbewerb eine gute Umwelt und gute Bedingungen zu schaffen.

Der Staatsrat baut einen Koordinierungsmechanismus für die Arbeit zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf, erforscht [und] beschließt wesentliche Richtlinien¹⁰ zum unlauteren Wettbewerb [und] koordiniert und regelt wesentliche Fragen zur Aufrechterhaltung der Marktwettbewerbsordnung.

§ 4 [Zuständigkeit; vgl. § 3 Abs. 2 UWG 1993] Die Abteilungen der Volksregierungen auf und über der Kreisstufe, die Verwaltungsaufgaben für Industrie und Handel erfüllen,¹¹ untersuchen und behandeln unlautere Wettbewerbshandlungen, soweit nicht das Gesetz oder eine Verwaltungsrechtsnorm eine Untersuchung [oder] Behandlung durch andere Abteilungen bestimmt.

§ 5 [Weitere Aufgaben des Staates; Branchenorganisationen; vgl. § 4 UWG 1993; Abs. 3 neu eingefügt] Der Staat ermutigt, unterstützt und schützt, dass alle Organisationen und Einzelne eine gesellschaftliche Überwachung gegenüber unlauteren Wettbewerbshandlungen ausüben.

Staatliche Behörden sowie ihre Mitarbeiter dürfen unlautere Wettbewerbshandlungen nicht unterstützen oder decken.

Branchenorganisationen müssen die Selbstregulierung der Branche stärken, den rechtmäßigen Wettbewerb der Mitglieder leiten und normieren [und] die Marktwettbewerbsordnung aufrechterhalten.

2. Kapitel: Unlautere Wettbewerbshandlungen¹²

§ 6 [Irreführende Handlungen; vgl. § 5 UWG 1993¹³] Unternehmer dürfen nicht nachfolgende irreführende Handlungen¹⁴ vornehmen, die zur irrigen Annahme verleiten, dass eine Ware die einer anderen Person sei oder eine bestimmte Verbindung zu einer anderen Person habe:¹⁵

⁷ Dass auch die Schädigung von Verbrauchern als unlautere Wettbewerbshandlung angesehen werden kann, ist im Vergleich zu § 2 Abs. 2 UWG 1993 neu.

⁸ Siehe zu diesen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit die §§ 102 bis 108 des Allgemeinen Teils des Zivilrechts [中华人民共和国民法总则] (ATZR) vom 15.3.2017; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.

⁹ Im Hinblick auf das Anbieten von Dienstleistungen wird im Vergleich zu § 2 Abs. 2 UWG 1993 nicht mehr auf die Gewinnerzielungsabsicht abgestellt.

¹⁰ Der Begriff „Richtlinien“ [政策] wird teilweise auch als „Politnormen“ übersetzt, siehe Harro von Senger, Einführung in das chinesische Recht, 1994, S. 198. Nach den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] vom 12.4.1986 (AGZR, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1) müssen sich Zivilaktivitäten an „staatliche Richtlinien“ [国家政策] halten, wenn keine Gesetze [Gesetze] hierfür vorhanden sind, siehe dort § 6. Hieraus folgert von Senger, dass Richtlinien nicht zum „staatlichen Gesetzesrecht“ gehören, aber als „staatliche bzw. amtliche Normen qualifiziert werden“ können.

¹¹ Auf zentralstaatlicher Ebene ist seit 2018 das Staatliche Marktaufsichtsamt (State Administration for Market Regulation, SAMR) zuständig, das (unter anderem) die Befugnisse des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Trade, SAIC) übernommen hat. Siehe 2. Abschnitt, Ziffer 1 „Beschluss über den Plan zur Reform der Organe des Staatsrats“ [关于国务院机构改革方案的决定] vom 17.3.2018; chinesischer Text in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网] bzw. <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI1.311597.

¹² In diesem Kapitel sind die §§ 6 und 7 UWG 1993 (zur Bezugsbindung durch Monopolunternehmen und wettbewerbsbeschränkenden Amtsmissbrauch) sowie die §§ 11, 12 und 15 UWG 1993 (zum Absatz unter dem Einstandspreis, zu Koppelungsgeschäften und Ausschreibungen) weggefallen.

¹³ Der Tatbestand dieser Vorschrift wurde im Vergleich zu § 5 UWG 1993 (in dessen Mittelpunkt die „unlautere Kennzeichennutzung“ stand, siehe hierzu Rongde Qiao, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in China im Vergleich zu Deutschland, Köln 2000, S. 87 ff.) grundlegend überarbeitet. Weggefallen sind (wegen Überschneidungen mit anderen – zwischenzeitlich erlassenen – Gesetzen) § 5 Nr. 1 und Nr. 4 UWG 1993; siehe hierzu Claus Cammerer, a. a. O. (Fn. 6), S. 1162. Neu sind im vorliegenden Gesetz § 6 Nr. 3 und Nr. 4.

¹⁴ Wörtlich: „[zu einer] Verwechslung [führende] Handlungen“.

¹⁵ Als Beispiele für eine „bestimmte Verbindung zu einer anderen Person“ nennt das Oberste Volksgericht (OVG) in einer Interpretation zu § 5 Nr. 2 UWG 1993 Lizenzvereinbarungen [许可使用] und verbundene Unternehmen [关联企业]. § 4 Abs. 1 Erläuterungen des OVG zu Fragen

(一) 擅自使用与他人有一定影响的商品名称、包装、装潢等相同或者近似的标识;

(二) 擅自使用他人有一定影响的企业名称(包括简称、字号等)、社会组织名称(包括简称等)、姓名(包括笔名、艺名、译名等);

(三) 擅自使用他人有一定影响的域名主体部分、网站名称、网页等;

(四) 其他足以引人误认为是他人商品或者与他人存在特定联系的混淆行为。

第七条 经营者不得采用财物或者其他手段贿赂下列单位或者个人,以谋取交易机会或者竞争优势:

(一) 交易相对方的工作人员;

(二) 受交易相对方委托办理相关事务的单位或者个人;

(三) 利用职权或者影响力影响交易的单位或者个人。

经营者在交易活动中,可以以明示方式向交易相对方支付折扣,或者向中间人支付佣金。经营者向交易相对方支付折扣、向中间人支付佣金的,应当如实入账。接受折扣、佣金的经营者也应当如实入账。

经营者的工作人员进行贿赂的,应当认定为经营者的行为;但是,经营者有证据证明该工作人员的行为与为经营者谋取交易机会或者竞争优势无关的除外。

第八条 经营者不得对其商品的性能、功能、质量、销售状况、用户评价、曾获荣誉等作虚假或者引人误解的商业宣传,欺骗、误导消费者。

经营者不得通过组织虚假交易等方式,帮助其他经营者进行虚假或者引人误解的商业宣传。

1. eigenmächtige Verwendung identischer oder ähnlicher Zeichen wie die Bezeichnung, Verpackung oder Aufmachung von Waren anderer Personen, die einen gewissen Einfluss haben;¹⁶

2. eigenmächtige Verwendung der Bezeichnung von Unternehmen anderer Personen (einschließlich Abkürzungen, Schriftgröße etc.), Bezeichnung von sozialen Organisationen¹⁷ (einschließlich Abkürzungen etc.), Personennamen (einschließlich Schriftstellernamen, Künstlernamen, übersetzte Namen etc.), die einen gewissen Einfluss haben;

3. eigenmächtige Verwendung von Hauptteilen eines Domainnamens anderer Personen, der Bezeichnung einer Webseite, einer Internetseite etc., die einen gewissen Einfluss haben;

4. andere irreführende Handlungen, die zu der irrigen Annahme verleiten können,¹⁸ dass eine Ware die einer anderen Personen sei oder eine bestimmte Verbindung zu einer anderen Person habe.

§ 7 [Bestechungshandlungen; erlaubte Vorteilsgewährung; Zurechnung und Beweislastumkehr; vgl. § 8 UWG 1993; Abs. 3 neu eingefügt] Unternehmer dürfen die folgenden Einheiten oder Einzelnen nicht mit Vermögensgütern oder durch andere Methoden bestechen, um Geschäftsgelegenheiten oder Wettbewerbsvorteile zu erlangen:¹⁹

1. Mitarbeiter der Gegenpartei des Geschäfts;

2. Einheiten oder Einzelne, die von der Gegenpartei mit der Erledigung betreffender Angelegenheiten beauftragt wurden;

3. Einheiten oder Personen, die ihre Befugnisse oder ihren Einfluss nutzen, um ein Geschäft zu beeinflussen.

Unternehmer können bei Geschäftstätigkeiten offen der Gegenpartei des Geschäfts Rabatte gewähren oder Vermittlern Provision auszahlen. Wenn Unternehmer der Gegenpartei des Geschäfts Rabatte gewähren [oder] Vermittlern Provision auszahlen, muss das wahrheitsgemäß verbucht werden. Unternehmer, denen Rabatte gewährt oder Provision ausgezahlt werden, müssen das ebenfalls wahrheitsgemäß verbuchen.

Begeht ein Mitarbeiter eines Unternehmers Bestechung, muss das als Verhalten des Unternehmers festgestellt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer Beweise hat, um nachzuweisen, dass das Verhalten dieses Mitarbeiters keinen Bezug zur Erlangung von Geschäftsgelegenheiten oder Wettbewerbsvorteilen für den Unternehmer hat.

§ 8 [Irreführende Geschäftsreklame; Beihilfe; vgl. § 9 UWG 1993] Unternehmer dürfen keine falsche oder irreführende Geschäftsreklame²⁰ über die Leistung, Funktion, Qualität, Absatzsituation, Bewertung der Nutzer, erhaltene Auszeichnungen etc. über ihre Waren machen [und so] Verbraucher täuschen [oder] irreführen.

Unternehmer dürfen nicht durch Methoden wie die Organisation falscher Geschäfte²¹ anderen Unternehmern helfen, falsche oder irreführende Geschäftsreklame zu betreiben.

der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Zivilrechtsfällen im Bereich des unlauteren Wettbewerbs [最高人民法院于审理不正当竞争民事案件应用法律若干问题的解释] vom 12.1.2007 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.1.07/1)

¹⁶ „Waren, die einen gewissen Einfluss haben“: In der Vorgängervorschrift des § 5 Nr. 2 UWG a. F. war von „bekannter Ware“ [知名商品] die Rede. Ein Unterschied ist offenbar nicht feststellbar, siehe Claus Cammerer, a. a. O. (Fn. 6), S. 1162.

¹⁷ „Soziale Organisationen“: Der Begriff wird üblicherweise als Synonym für nichtgewinnorientierte juristische Personen (Vereine, Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste) verwendet, die in § 87 Abs. 2 ATZR genannt werden.

¹⁸ Offenbar ist bei diesem Auffangtatbestand nicht erforderlich, dass eine Täuschung tatsächlich eingetreten ist.

¹⁹ Nach § 8 UWG 1993 war eine Bestechung (nur) zum Zweck des Verkaufs oder Kaufs von Waren verboten. Mit dem Zweck der „Geschäftsgelegenheiten oder Wettbewerbsvorteile“ ist dieser Tatbestand nun weiter gefasst.

²⁰ Chinesisch: 商业宣传, wörtlich „Geschäftspropaganda“. Da der Tatbestand falscher und irreführender „Werbung“ [广告] des § 9 UWG 1993 inzwischen im Werbegesetz der Volksrepublik China vom 27.10.1994 in der Fassung vom 26.10.2018 (chinesisch-englisch in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网] bzw. <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.325018(EN)) ausführlich geregelt wird, befasst sich § 8 des vorliegenden Gesetzes offenbar mit Formen der Absatzförderung, die nicht vom Begriff der „Werbung“ im Werbegesetz umfasst sind. Eine solche Absatzförderung ist etwa bei Ausstellungen und Erklärungen zu Produkten am Betriebsstand, bei Haustürbesuchen sowie bei Pressekonferenzen und Werbeveranstaltungen denkbar; siehe Claus Cammerer, a. a. O. (Fn. 6), S. 1163.

²¹ Gemeint sind wohl fingierte Transaktionen.

第九条 经营者不得实施下列侵犯商业秘密的行为:

(一) 以盗窃、贿赂、欺诈、胁迫、电子侵入或者其他不正当手段获取权利人的商业秘密;

(二) 披露、使用或者允许他人使用以前项手段获取的权利人的商业秘密;

(三) 违反保密义务或者违反权利人有关保守商业秘密的要求, 披露、使用或者允许他人使用其所掌握的商业秘密;

(四) 教唆、引诱、帮助他人违反保密义务或者违反权利人有关保守商业秘密的要求, 获取、披露、使用或者允许他人使用权利人的商业秘密。

经营者以外的其他自然人、法人和非法人组织实施前款所列违法行为的, 视为侵犯商业秘密。

第三人明知或者应知商业秘密权利人的员工、前员工或者其他单位、个人实施本条第一款所列违法行为, 仍获取、披露、使用或者允许他人使用该商业秘密的, 视为侵犯商业秘密。

本法所称的商业秘密, 是指不为公众所知悉、具有商业价值并经权利人采取相应保密措施的技术信息、经营信息等商业信息。

第十条 经营者进行有奖销售不得存在下列情形:

(一) 所设奖的种类、兑奖条件、奖金金额或者奖品等有奖销售信息不明确, 影响兑奖;

(二) 采用谎称有奖或者故意让内定人员中奖的欺骗方式进行有奖销售

(三) 抽奖式的有奖销售, 最高奖的金额超过五万元。

第十一条 经营者不得编造、传播虚假信息或者误导性信息, 损害竞争对手的商业信誉、商品声誉。

§ 9 [Geschäftsgeheimnisse verletzende Handlungen; Definition; vgl. § 10 UWG 1993; Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 in § 9 UWG 2017 neu eingefügt] Unternehmer dürfen nicht nachfolgende Handlungen vornehmen, die Geschäftsgeheimnisse verletzen:

1. Erlangung des Geschäftsgeheimnisses des Berechtigten durch Diebstahl, Bestechung, Betrug, Drohung, elektronisches Eindringen²² oder andere unlautere Methoden;

2. Bekanntmachung, Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs durch andere von Geschäftsgeheimnissen des Berechtigten, die mit den Methoden der vorigen Nummer erlangt wurden;

3. Bekanntmachung, Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs durch andere von Geschäftsgeheimnissen, die er innehat, in Verletzung einer Geheimhaltungspflicht oder entgegen der Forderung des Berechtigten, Geschäftsgeheimnisse zu wahren;

4. Anstiftung, Verleitung [oder] Unterstützung eines anderen unter Verletzung einer Geheimhaltungspflicht oder entgegen einer Forderung des Berechtigten, Geschäftsgeheimnisse zu wahren, Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten zu erlangen, bekannt zu machen, zu gebrauchen oder den Gebrauch durch andere zu gestatten.

Begeht eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit – mit Ausnahme des Unternehmers – eine der im vorigen Absatz aufgeführten rechtswidrigen Handlungen, ist [dies] als Verletzung von Geschäftsgeheimnissen anzusehen.

Wenn ein Dritter von rechtswidrigen Handlungen der im Abs. 1 dieses Paragraphen aufgeführten Art weiß oder wissen muss, die von Mitarbeitern [oder] ehemaligen Mitarbeitern des Berechtigten von Geschäftsgeheimnissen oder von anderen Einheiten oder Einzelnen durchgeführt wurden, [und] gleichwohl diese Geschäftsgeheimnisse erwirbt, bekanntmacht, gebraucht oder anderen erlaubt, sie zu nutzen, wird dies als Verletzung von Geschäftsgeheimnissen angesehen.

Als Geschäftsgeheimnisse werden in diesem Gesetz Geschäftsinformationen wie etwa technische Informationen [und] Informationen zur Betriebsführung bezeichnet, die nicht allgemein bekannt sind, die einen Marktwert²³ haben und für die der Berechtigte entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen hat.

§ 10 [Verkäufe mit Prämien; vgl. § 13 UWG 1993²⁴; Nr. 1 neu eingefügt] Führen Unternehmer Verkäufe mit Prämien durch, dürfen folgende Umstände nicht vorliegen:

1. Die Informationen über den Prämienverkauf wie etwa die Arten der Prämien, die Vergabebedingungen, der Prämienbetrag oder die Preise sind nicht eindeutig [oder] beeinflussen die Vergabe;

2. Verkäufe werden betrügerisch mit Prämien verbunden, indem [die Unternehmer] vortäuschen, dass Prämien vergeben werden, oder vorsätzlich intern vorbestimmten Personen die Prämien zukommen lassen;

3. bei Prämien, die durch Los vergeben werden, übersteigt der höchste Prämienbetrag 50.000 Yuan²⁵.

§ 11 [Anschwärmungen; vgl. § 14 UWG 1993] Unternehmer dürfen keine falschen und irreführenden Informationen erfinden²⁶ [oder] verbreiten²⁷, die das Ansehen des Geschäfts oder den Ruf der Waren von Wettbewerbern schädigen.

²² Der Tatbestand des „elektronischen Eindringens“ wurde durch die Revision 2017 neu eingefügt.

²³ Wörtlich: „Geschäftswert“.

²⁴ Weggefallen ist § 13 Nr. 2 UWG 1993 zu Verkäufen qualitativ minderwertiger Waren mit der Begründung, dass dieser Tatbestand inzwischen von anderen Gesetzen erfasst werde; siehe Claus Cammerer, a. a. O. (Fn. 6), S. 1163.

²⁵ Der zulässige Höchstbetrag von Prämien betrug nach § 13 Nr. 3 UWG 1993 noch 5.000 Yuan.

²⁶ Bislang nach § 14 UWG 1993 „fabrizieren“ [捏造].

²⁷ Bislang wurde in § 14 UWG 1993 ein anderer Begriff [散布] verwendet, der jedoch ebenfalls mit „verbreiten“ wiederzugeben ist.

第十二条 经营者利用网络从事生产经营活动，应当遵守本法的各项规定。

经营者不得利用技术手段，通过影响用户选择或者其他方式，实施下列妨碍、破坏其他经营者合法提供的网络产品或者服务正常运行的行为：

（一）未经其他经营者同意，在其合法提供的网络产品或者服务中，插入链接、强制进行目标跳转；

（二）误导、欺骗、强迫用户修改、关闭、卸载其他经营者合法提供的网络产品或者服务；

（三）恶意对其他经营者合法提供的网络产品或者服务实施不兼容；

（四）其他妨碍、破坏其他经营者合法提供的网络产品或者服务正常运行的行为。

第三章 对涉嫌不正当竞争行为的调查

第十三条 监督检查部门调查涉嫌不正当竞争行为，可以采取下列措施：

（一）进入涉嫌不正当竞争行为的经营场所进行检查；

（二）询问被调查的经营者、利害关系人及其他有关单位、个人，要求其说明有关情况或者提供与被调查行为有关的其他资料；

（三）查询、复制与涉嫌不正当竞争行为有关的协议、账簿、单据、文件、记录、业务函电和其他资料；

（四）查封、扣押与涉嫌不正当竞争行为有关的财物；

（五）查询涉嫌不正当竞争行为的经营者的银行账户。

采取前款规定的措施，应当向监督检查部门主要负责人书面报告，并经批准。采取前款第四项、第五项规定的措施，应当向设区的市级

§ 12 [Internetprodukte oder -dienstleistungen; 2017 neu eingefügt]²⁸ Unternehmer, die das Internet nutzen, um Produktions- und Betriebsaktivitäten zu betreiben, müssen alle Bestimmungen dieses Gesetzes beachten.

Unternehmer dürfen nicht durch Nutzung von technischen Methoden, Beeinflussung der Auswahl der Nutzer oder auf andere Weise folgende Handlungen vornehmen, die den normalen Betrieb von Internetprodukten oder -dienstleistungen, die andere Unternehmer legal anbieten, behindern oder zerstören:

1. Ohne das Einverständnis des anderen Unternehmers Einfügen von Links [oder] Erzwingen von Sprungzielen²⁹ zwischen den Internetprodukten und -dienstleistungen, die von anderen Unternehmern legal angeboten werden;

2. Irreführung, Täuschung, Nötigung von Nutzern, Internetprodukte oder -dienstleistungen, die von anderen Unternehmern legal angeboten werden, zu ändern, zu schließen oder zu deinstallieren;

3. böswillige Durchführung von Inkompatibilität mit Internetprodukten oder -dienstleistungen, die andere Unternehmer legal anbieten;

4. andere Handlungen, die den normalen Betrieb von Internetprodukten oder -dienstleistungen, die von anderen Unternehmern legal angeboten werden, behindern [oder] zerstören.

3. Kapitel: Ermittlungen wegen Verdachts auf unlautere Wettbewerbshandlungen³⁰

§ 13 [Ermittlungsmaßnahmen; Pflichten zur Berichterstattung, Genehmigung und zur Bekanntgabe; vgl. § 17 UWG 1993; Abs. 1 Nr. 1 und 5, Abs. 2 und 3 neu eingefügt] Die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen können folgende Maßnahmen bei der Ermittlung wegen Verdachts auf unlautere Wettbewerbshandlungen ergreifen:

1. Betreten von Betriebsstätten, aus denen sich der Verdacht unlauterer Wettbewerbshandlungen ergibt, um eine Überprüfung durchzuführen;

2. Befragung von Unternehmern, materiell Interessierten und anderen relevanten Einheiten [und] Einzelnen, gegen die ermittelt wird, Aufordern, relevante Umstände aufzuklären oder sonstige Materialien im Zusammenhang mit dem Verhalten, gegen das ermittelt wird, zur Verfügung zu stellen;

3. Durchsicht und Kopie von zu den verdächtigen unlauteren Wettbewerbshandlungen in Bezug stehenden Vereinbarungen, Rechnungsbüchern, Belegen, Schriftstücken, Aufzeichnungen, Geschäftskorrespondenzen und anderen Unterlagen;

4. Beschlagnahme [und] Pfändung von mit verdächtigten unlauteren Wettbewerbshandlungen in Bezug stehenden Vermögensgütern;

5. Durchsicht von Bankkonten des Unternehmers, der wegen unlauterer Wettbewerbshandlungen verdächtig ist.

Bei Ergreifen einer im vorigen Absatz bestimmten Maßnahme muss [diese] dem Hauptverantwortlichen der Überwachungs- und Prüfungsabteilung schriftlich berichtet [und von diesem] genehmigt werden. Bei Ergreifen einer in Nr. 4 [und] Nr. 5 des vorigen Absatzes bestimmten Maß-

²⁸ Diese Neuregelung ist offenbar einigen Problemen geschuldet, die beim Entstehen einer chinesischen Digitalwirtschaft in der Praxis aufgetreten sind. Siehe hierzu ausführlicher (mit Bezugnahme auf entsprechende Entscheidungen der Volksgerichte) *Yaotian Chai*, The New Anti-Unfair Competition Law of the People's Republic of China 2018, in: GRUR Int. 2018, S. 636 ff. (639 f).

²⁹ Gemeint ist offenbar eine Zwangsweiterleitung auf andere Internetseiten.

³⁰ Der Titel dieses 3. Kapitels lautete im UWG 1993 „Überwachung und Prüfung“ [监督检查]. Weggefallen sind in diesem Kapitel § 16 UWG 1993 (zur Zuständigkeit, nun in § 4 des vorliegenden Gesetzes geregelt) und § 18 UWG 1993 (zur Ausweispflicht der Mitarbeiter der zuständigen Überwachungs- und Prüfungsabteilungen).

以上人民政府监督检查部门主要负责人书面报告，并经批准。

监督检查部门调查涉嫌不正当竞争行为，应当遵守《中华人民共和国行政强制法》和其他有关法律、行政法规的规定，并应当将查处结果及时向社会公开。

第十四条 监督检查部门调查涉嫌不正当竞争行为，被调查的经营者、利害关系人及其他有关单位、个人应当如实提供有关资料或者情况。

第十五条 监督检查部门及其工作人员对调查过程中知悉的商业秘密负有保密义务。

第十六条 对涉嫌不正当竞争行为，任何单位和个人有权向监督检查部门举报，监督检查部门接到举报后应当依法及时处理。

监督检查部门应当向社会公开受理举报的电话、信箱或者电子邮件地址，并为举报人保密。对实名举报并提供相关事实和证据的，监督检查部门应当将处理结果告知举报人。

第四章 法律责任

第十七条 经营者违反本法规定，给他人造成损害的，应当依法承担民事责任。

经营者的合法权益受到不正当竞争行为损害的，可以向人民法院提起诉讼。

因不正当竞争行为受到损害的经营者的赔偿数额，按照其因被侵权所受到的实际损失确定；实际损失难以计算的，按照侵权人因侵权所获得的利益确定。经营者实施侵犯商业秘密行为，情节严重的，可以在按照上述方法确定数额的一倍以上五倍以下确定赔偿数额。赔偿数额还应当包括经营者为制止侵权行为所支付的合理开支。

nahme muss [diese] dem Hauptverantwortlichen der Überwachungs- und Prüfungsabteilung der Volksregierungen auf oder über der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, berichtet [und von diesem] genehmigt werden.

Bei Ermittlung von verdächtigen unerlaubten Wettbewerbshandlungen müssen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen das „Gesetz der Volksrepublik China über den Verwaltungszwang“³¹ und andere relevante Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen beachten und das Ergebnis der Untersuchung und Behandlung der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt geben.

§ 14 [Mitwirkungspflicht; vgl. § 19 UWG 1993] Unternehmer, materiell Interessierte und andere relevante Einheiten [und] Einzelne, gegen die ermittelt wird, müssen bei der Ermittlung der Überwachungs- und Prüfungsabteilungen wegen unlauterer Wettbewerbshandlungen einschlägiges Material und einschlägige Umstände wahrheitsgemäß zur Verfügung stellen.

§ 15 [Geheimhaltungspflicht; 2017 neu eingefügt] Die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Ermittlungen bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.

§ 16 [Anzeigerecht; Geheimhaltung der Informanten; Mitteilungspflicht; 2017 neu eingefügt] Jede Einheit und jeder Einzelne hat das Recht, eine verdächtige unlautere Wettbewerbshandlung den Überwachungs- und Prüfungsabteilungen anzuzeigen; die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen müssen nach Erhalt der Anzeige [diese] nach dem Recht unverzüglich bearbeiten.

Die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen müssen der Öffentlichkeit die Telefonnummer, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der die Anzeige annehmenden Stelle öffentlich bekannt geben [und] den Informanten geheim halten. Bei einer Anzeige unter echtem Namen mit relevanten Tatsachen und Beweisen müssen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen dem Informanten das Überprüfungsergebnis mitteilen.

4. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 17 [Zivile Haftung; Klagebefugnis; Höhe der Entschädigung; Schadensersatz; vgl. § 20 UWG 1993; Abs. 4 2017 neu eingefügt; Abs. 3 Satz 2 2019 neu eingefügt] Unternehmer, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen [und] anderen Schaden zufügen, müssen nach dem Recht zivile Haftung tragen.

Werden die legalen Rechtsinteressen des Unternehmers durch unlautere Wettbewerbshandlungen geschädigt, kann er Klage beim Volksgericht erheben.

Die Höhe der Entschädigung für den Unternehmer, der wegen einer unlauteren Wettbewerbshandlung einen Schaden erlitten hat, richtet sich nach dem tatsächlichen Schaden, der ihm durch die Rechtsverletzung entstanden ist; ist der tatsächliche Schaden schwer zu berechnen, so richtet er sich nach dem Nutzen, den der Verletzte durch die Rechtsverletzung erlangt hat. Nimmt ein Unternehmer böswillig eine Verletzungshandlung von Geschäftsgeheimnissen vor [und] sind die Umstände schwerwiegend, kann die Höhe der Entschädigung auf mindestens das Einfache und höchstens das Fünffache [des Betrages] nach der oben genannten Methode bestimmt werden. Die Höhe der Entschädigung muss auch die angemessenen Ausgaben des Unternehmers zur Verhinderung der rechtsverletzenden Handlung umfassen.

³¹ Vom 30.6.2011; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2011, S. 283 ff.

经营者违反本法第六条、第九条规定，权利人因被侵权所受到的实际损失、侵权人因侵权所获得的利益难以确定的，由人民法院根据侵权行为的情节判决给予权利人五百万元以下的赔偿。

第十八条 经营者违反本法第六条规定实施混淆行为的，由监督检查部门责令停止违法行为，没收违法商品。违法经营额五万元以上的，可以并处违法经营额五倍以下的罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足五万元的，可以并处二十五万元以下的罚款。情节严重的，吊销营业执照。

经营者登记的企业名称违反本法第六条规定的，应当及时办理名称变更登记；名称变更前，由原企业登记机关以统一社会信用代码代替其名称。

第十九条 经营者违反本法第七条规定贿赂他人的，由监督检查部门没收违法所得，处十万元以上三百万元以下的罚款。情节严重的，吊销营业执照。

第二十条 经营者违反本法第八条规定对其商品作虚假或者引人误解的商业宣传，或者通过组织虚假交易等方式帮助其他经营者进行虚假或者引人误解的商业宣传的，由监督检查部门责令停止违法行为，处二十万元以上一百万元以下的罚款；情节严重的，处一百万元以上二百万元以下的罚款，可以吊销营业执照。

经营者违反本法第八条规定，属于发布虚假广告的，依照《中华人民共和国广告法》的规定处罚。

第二十一条 经营者以及其他自然人、法人和非法人组织违反本法第九条规定侵犯商业秘密的，由监督检查部门责令停止违法行为，没收违法所得，处十万元以上一百

万元以下的罚款；情节严重的，处五十万元以上五百万元以下的罚款。经营者违反本法第十条规定，未经权利人许可，擅自使用与他人知名商品特有的名称、包装、装潢，或者使用与权利人知名商品特有名称、包装、装潢近似的名称、包装、装潢，在商业活动中造成混淆的，由监督检查部门责令停止违法行为，没收违法商品，并处违法经营额一倍以上三倍以下的罚款；情节严重的，处违法经营额三倍以上五倍以下的罚款，可以吊销营业执照。经营者违反本法第十一条规定，擅自使用他人知名商品特有的名称、包装、装潢，或者使用与权利人知名商品特有名称、包装、装潢近似的名称、包装、装潢，在商业活动中造成混淆的，由监督检查部门责令停止违法行为，没收违法商品，并处违法经营额一倍以上三倍以下的罚款；情节严重的，处违法经营额三倍以上五倍以下的罚款，可以吊销营业执照。

§ 18 [Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 6; vgl. § 21 Abs. 2 UWG 1993; Abs. 2 neu eingefügt] Verwirklicht ein Unternehmer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes eine irreführende Handlung, ordnen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen an, diese rechtsverletzende Handlung einzustellen, und ziehen die rechtswidrigen Waren ein. Wenn der rechtswidrige Umsatz³³ 50.000 Yuan oder mehr beträgt, kann zugleich eine Geldstrafe von höchstens dem Fünffachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt werden; wenn kein rechtswidriger Umsatz vorhanden ist oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 50.000 Yuan beträgt, kann eine Geldstrafe von höchstens 250.000 Yuan verhängt werden. Unter schwerwiegenden Umständen wird der Gewerbeschein eingezogen.

Verstößt die Bezeichnung des vom Unternehmer eingetragenen Unternehmens gegen die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes, so muss unverzüglich eine Eintragung der Änderung der Bezeichnung durchgeführt werden; vor der Änderung der Bezeichnung ersetzt die ursprüngliche Unternehmensregistrierungsbehörde die Bezeichnung durch die einheitliche Sozialkreditkennziffer.³⁴

§ 19 [Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 7; vgl. § 22 UWG 1993] Besticht ein Unternehmer eine andere Person unter Verstoß der Bestimmungen des § 7 dieses Gesetzes, beschlagnahmen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen die rechtswidrigen Einkünfte [und] verhängen eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Yuan bis 3.000.000 Yuan; unter schwerwiegenden Umständen wird der Gewerbeschein eingezogen.

§ 20 [Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 8; Haftung nach Werbegesetz; vgl. § 24 UWG 1993; Abs. 2 neu eingefügt] Wenn ein Unternehmer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 8 dieses Gesetzes falsche oder irreführende Geschäftsreklame für seine Waren macht oder anderen Unternehmern durch Methoden wie die Organisation falscher Geschäfte dabei hilft, falsche oder irreführende Geschäftsreklame zu machen, müssen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen die Einstellung der rechtswidrigen Handlung anordnen [und] eine Geldstrafe in Höhe von 200.000 Yuan bis 1.000.000 Yuan verhängen; unter schwerwiegenden Umständen [muss] eine Geldstrafe in Höhe von 1.000.000 Yuan bis 2.000.000 Yuan verhängt werden [und] der Gewerbeschein kann eingezogen werden.

Unterfällt der Verstoß des Unternehmers gegen die Bestimmungen des § 8 dieses Gesetzes [dem Tatbestand der] Verbreitung falscher Werbung, wird [dies] nach den Bestimmungen des „Werbegesetzes der Volksrepublik China“³⁵ bestraft.

§ 21 [Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 9; vgl. § 25 UWG 1993; 2019 geändert] Verletzen Unternehmer sowie andere natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit³⁶ unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 9 dieses Gesetzes Geschäftsgeheimnisse, ordnen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen die Einstellung der rechtswidrigen Handlung an [und] verhängen eine Geldstrafe in

³² Nach § 17 Abs. 4 UWG 2017 war die Entschädigung noch auf drei Millionen Yuan begrenzt.

³³ Wörtlich: „Betrag des rechtswidrigen Geschäfts“.

³⁴ Die einheitliche Sozialkreditkennziffer kann auf der Plattform China Organization Data Service <<https://www.cods.org.cn/>> abgerufen werden.

³⁵ Siehe Fn. 20.

³⁶ Nach § 21 UWG 2017 waren nur Unternehmer von diesem Tatbestand erfasst.

万元以下的罚款;情节严重的,处五十万元以上五百万元以下的罚款。

第二十二条 经营者违反本法第十条规定进行有奖销售的,由监督检查部门责令停止违法行为,处五万元以上五十万元以下的罚款。

第二十三条 经营者违反本法第十一条规定损害竞争对手商业信誉、商品声誉的,由监督检查部门责令停止违法行为、消除影响,处十万元以上五十万元以下的罚款;情节严重的,处五十万元以上三百万元以下的罚款。

第二十四条 经营者违反本法第十二条规定妨碍、破坏其他经营者合法提供的网络产品或者服务正常运行的,由监督检查部门责令停止违法行为,处十万元以上五十万元以下的罚款;情节严重的,处五十万元以上三百万元以下的罚款。

第二十五条 经营者违反本法规定从事不正当竞争,有主动消除或者减轻违法行为危害后果等法定情形的,依法从轻或者减轻行政处罚;违法行为轻微并及时纠正,没有造成危害后果的,不予行政处罚。

第二十六条 经营者违反本法规定从事不正当竞争,受到行政处罚的,由监督检查部门记入信用记录,并依照有关法律、行政法规的规定予以公示。

第二十七条 经营者违反本法规定,应当承担民事责任、行政责任和刑事责任,其财产不足以支付的,优先用于承担民事责任。

第二十八条 妨害监督检查部门依照本法履行职责,拒绝、阻碍调查的,由监督检查部门责令改正,对个人可以处五千元以下的罚款,对单位可以处五万元以下的罚款,并可以由公安机关依法给予治安管理处罚。

Höhe von 100.000 Yuan bis 1.000.000 Yuan; unter schwerwiegenden Umständen wird eine Geldstrafe in Höhe von 500.000 Yuan bis 5.000.000 Yuan verhängt.³⁷

§ 22 [Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 10; vgl. § 26 UWG 1993] Führen Unternehmer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 10 dieses Gesetzes Verkäufe mit Prämien durch, ordnen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen die Einstellung der rechtswidrigen Handlung an [und] verhängen eine Geldstrafe in Höhe von 50.000 Yuan bis 500.000 Yuan.

§ 23 [Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 11; 2017 neu eingefügt] Schädigen Unternehmer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 11 dieses Gesetzes das Ansehen des Geschäfts [oder] den Ruf einer Ware eines Wettbewerbers, ordnen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen die Einstellung der rechtswidrigen Handlung [und] die Beseitigung der Auswirkungen an [und] verhängen eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Yuan bis 500.000 Yuan; unter schwerwiegenden Umständen wird eine Geldstrafe in Höhe von 500.000 Yuan bis 3.000.000 Yuan verhängt.

§ 24 [Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 12; 2017 neu eingefügt] Behindert [oder] zerstört ein Unternehmer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes den normalen Betrieb von Internetprodukten oder -dienstleistungen, die andere Unternehmer legal anbieten, ordnen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen die Einstellung der rechtswidrigen Handlung an [und] verhängen eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Yuan bis 500.000 Yuan; unter schwerwiegenden Umständen wird eine Geldstrafe in Höhe von 500.000 Yuan bis 3.000.000 Yuan verhängt.

§ 25 [Strafmilderung und Absehen von Strafe; 2017 neu eingefügt] Unternehmer, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes unlauteren Wettbewerb betreiben [und] bei denen gesetzlich bestimmte Umstände wie etwa einer aktiven Beseitigung oder Minderung der schädlichen Folgen rechtswidriger Handlungen vorliegen, werden nach dem Recht mit Verwaltungsstrafe leichteren Grades oder abgemilderter leichter Verwaltungsstrafe belegt; bei geringfügiger rechtswidriger Handlung und unverzüglicher Berichtigung [dieses Verhaltens] ohne schädliche Folgen werden keine Verwaltungsstrafen verhängt.

§ 26 [Eintragung in die Kreditaufzeichnungen und Bekanntgabe; 2017 neu eingefügt] Betreibt ein Unternehmer unlauteren Wettbewerb unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes [und wird er] mit Verwaltungsstrafen belegt, tragen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen [diese] in die Kreditaufzeichnungen ein [und] geben [diese] nach den betreffenden Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen bekannt.

§ 27 [Vorrang der zivilen Haftung; 2017 neu eingefügt] Unternehmer, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, tragen die zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Haftung; genügt ihr Vermögen nicht für die Begleichung, wird es vorzugsweise für das Tragen der zivilrechtlichen Haftung genutzt.

§ 28 [Behinderung der Arbeit der Überwachungs- und Prüfungsabteilungen; vgl. § 28 UWG 1993] Bei Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Gesetz durch die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen [oder] Verweigerung [oder] der Behinderung der Untersuchung ordnen die Überwachungs- und Prüfungsabteilungen die Korrektur [dieses Verhaltens] an [und] können gegen Einzelne eine Geldstrafe von höchstens 5.000 Yuan, gegen Einheiten eine Geldstrafe von höchstens 50.000 Yuan verhängen; gleichzeitig können die Organe der öffentlichen Sicherheit nach dem Recht Sanktionen wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängen.

³⁷ Die maximale Höhe der Geldstrafen betrug nach § 21 UWG 2017 500.000 Yuan bzw. drei Millionen Yuan.

第二十九条 当事人对监督检查部门作出的决定不服的，可以依法申请行政复议或者提起行政诉讼。

第三十条 监督检查部门的工作人员滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊或者泄露调查过程中知悉的商业秘密的，依法给予处分。

第三十一条 违反本法规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第三十二条 在侵犯商业秘密的民事审判程序中，商业秘密权利人提供初步证据，证明其已经对所主张的商业秘密采取保密措施，且合理表明商业秘密被侵犯，涉嫌侵权人应当证明权利人所主张的商业秘密不属于本法规定的商业秘密。

商业秘密权利人提供初步证据合理表明商业秘密被侵犯，且提供以下证据之一的，涉嫌侵权人应当证明其不存在侵犯商业秘密的行为：

（一）有证据表明涉嫌侵权人有渠道或者机会获取商业秘密，且其使用的信息与该商业秘密实质上相同；

（二）有证据表明商业秘密已经被涉嫌侵权人披露、使用或者有被披露、使用的风险；

（三）有其他证据表明商业秘密被涉嫌侵权人侵犯。

第五章 附则

第三十三条 本法自 2018 年 1 月 1 日起施行。

§ 29 [Widerspruch; vgl. § 29 UWG 1993] Wenn der Beteiligte die Entscheidung der Überwachungs- und Prüfungsabteilungen nicht akzeptiert, kann er nach dem Recht Widerspruch³⁸ oder verwaltungsrechtliche Klage erheben.

§ 30 [Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Überwachungs- und Prüfungsabteilungen; vgl. § 31 UWG 1993] Mitarbeiter der Überwachungs- und Prüfungsabteilungen, die ihre Amtsbefugnisse missbrauchen, ihre Pflichten vernachlässigen, Günstlingswirtschaft betreiben oder Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen des Ermittlungsprozesses erlangt wurden, offenlegen, werden nach dem Recht bestraft.

§ 31 [Strafrechtliche Verfolgung; 2017 neu eingefügt] Verstößt eine Person gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes [und] begeht sie [dadurch] eine Straftat, wird [ihre] strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Recht verfolgt.

§ 32 [Beweislast; 2019 neu eingefügt] Erbringt der Berechtigte von Geschäftsgeheimnissen im Rechtsprechungsverfahren in Zivilsachen wegen einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen einen Anfangsbeweis³⁹, der nachweist, dass [er] bereits Geheimhaltungsmaßnahmen für die behaupteten Geschäftsgeheimnisse ergriffen hat [und] schlüssig darlegt⁴⁰, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt wurden, so muss der mutmaßliche Verletzer nachweisen, dass die vom Berechtigten behaupteten Geschäftsgeheimnisse nicht zu den in diesem Gesetz festgelegten Geschäftsgeheimnissen gehören.

Erbringt der Berechtigte von Geschäftsgeheimnissen einen Anfangsbeweis, der eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen schlüssig darlegt, und erbringt er einen der nachfolgenden Beweise, muss der mutmaßliche Verletzer nachweisen, dass bei ihm keine Verletzungshandlung eines Geschäftsgeheimnisses vorliegt:

1. Beweise, die darlegen, dass der mutmaßliche Verletzer Zugang oder Gelegenheit hatte, Geschäftsgeheimnisse zu erlangen, und die [von ihm] verwendeten Informationen im Wesentlichen mit den besagten Geschäftsgeheimnissen gleich sind;

2. Beweise, die darlegen, dass die Geschäftsgeheimnisse bereits vom mutmaßlichen Verletzer bekannt gemacht, gebraucht wurden oder dass die Gefahr der Bekanntmachung oder des Gebrauchs besteht;

3. sonstige Beweise, die darlegen, dass Geschäftsgeheimnisse durch den mutmaßlichen Verletzer verletzt wurden.

5. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 33 [Inkrafttreten; = § 32 UWG 2017] Dieses Gesetz tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Übersetzung⁴¹, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Jingyi von Strasser, Hamburg

³⁸ Wörtlich: „Antrag auf erneute Verwaltungsberatung“.

³⁹ Bei einem solchen Anfangsbeweis handelt es sich um eine Beweismaßsenkung; siehe hierzu *Simon Werthwein*, Beweisrecht, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 129 ff. (144).

⁴⁰ Wörtlich: „vernünftig erklärt“.

⁴¹ Die Übersetzung der Neufassung vom 4.11.2017 und der Revision vom 23.4.2019 erfolgte auf Grundlage der deutschen Übersetzung des UWG in der Fassung vom 2.9.1993 von Frank Münzel (Fn. 2).